

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/76 des Gemischten Ausschusses EWG/Israel über eine Änderung des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen EWG-Israel hinsichtlich der Ursprungsregeln**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staate Israel<sup>1)</sup> wurde am 11. Mai 1975 unterzeichnet und ist am 1. September 1975 in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 24 des Protokolls Nr. 3 zur Anwendung von Artikel 2 Abs. 3 des Abkommens hat der Gemischte Ausschuss den Beschluß Nr. 2/76 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 hinsichtlich der Ursprungsregeln gefaßt.

Dieser Beschluß ist in der Gemeinschaft zur Anwendung zu bringen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### **Artikel 1**

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel findet der Beschluß Nr. 2/76 des Gemischten Ausschusses, der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt ist, in der Gemeinschaft Anwendung.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 30. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>1)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 136 vom 28. Mai 1976, S. 1

#### **Anhang**

[siehe Ratsdokument S/821/1/76 (ISR 8 Rev. 1)]

[siehe Kommissionsdokument COM(76)192]

**Erläuterung**

Sinn dieser Verordnung ist es, den Beschluß Nr. 2/76 des Gemischten Ausschusses EWG-Israel in Anwendung zu bringen. Der Beschluß begründet die Regeln für die Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zusammenhang mit den Ursprungsregeln und ersetzt gleichzeitig das bisherige Protokoll Nr. 3, um einen einzigen Text für die Ursprungsregeln EWG-Israel zu bekommen.

---

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chels des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – As 32/76:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Dezember 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*